



Scheidung in Armenien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

03/2022

Einzureichende Dokumente

- Original der Scheidungsurkunde (*) mit Rechtskraftvermerk
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt
- Adressänderungen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente, die mit einem (*) gekennzeichnet sind, müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille versehen sein, übersetzt in eine Schweizer Landessprache und notariell beglaubigt werden.

Bringen Sie bitte eine Kopie der vollständigen Unterlagen für die Botschaft mit.

Adresse der zuständigen lokalen Behörde:
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
3/8 Vazgen Sargsyan Street
0010 Yerevan
<https://www.moj.am/en/page/apostille>
E-mail: info@moj.am

Zivilstandsdokumente werden hier ausgestellt:

Civil Status Acts Registration Services
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
https://www.moj.am/en/services/civil_registry
Email: gkag@moj.am

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.